



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## Stellungnahme

zum

### Dringlichen Postulat 154

Regula Müller namens der SP-Fraktion sowie  
Andreas Felder und Mirjam Fries  
namens der Mitte-Fraktion  
vom 28. Dezember 2021  
(StB 41 vom 19. Januar 2022)

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
27. Januar 2022  
überwiesen.**

### **Erweiterte Aussenflächen für die Gastrobetriebe weiterhin zum halben Preis vermieten**

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Postulantinnen und der Postulant beziehen sich auf die Medienmitteilung vom 17. Dezember 2021, wonach Bars und Restaurants in der Stadt Luzern ab 1. Januar 2022 pandemiebedingt und bis zum Ende der Sommersaison am 31. Oktober 2022 von individuell erweiterten Boulevardgastronomieflächen profitieren dürfen, dafür jedoch die ordentlichen Nutzungsgebühren zu entrichten haben. Sie halten fest, dass sich die pandemische Situation derzeit wieder enorm verschlechtert und die Gastrobetriebe weiterhin überdurchschnittlich stark darunter leiden, und bitten den Stadtrat zu prüfen, ob die Flächen im Aussenbereich auch weiterhin mit einem Teilerlass von 50 Prozent der Gebühren zur Nutzung des öffentlichen Grundes vergeben werden können.

Der Stadtrat unterstützte die Gastronomie während der Coronapandemie im Jahr 2020 und mit einer Verlängerung bis zum 31. Dezember 2021 mit der Möglichkeit, die bestehenden Boulevardgastronomieflächen unbürokratisch zu erweitern, und gewährte einen Teilerlass der Nutzungsgebühren von 50 Prozent. Auch wurden Nutzflächen auf Parkplätzen für Gastronomiebetriebe und Take-away-Betriebe bewilligt. Dabei bewilligte die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen (STAV) jeweils maximal eine gegenüber 2019 verdoppelte Fläche je Gastronomiebetrieb, sofern dies abgestimmt auf die generelle Prüfung bezüglich sicherheits- und verkehrstechnischer Vorgaben (Durchfahrt für Blaulichtorganisationen, feuerpolizeiliche Aspekte, Durchgang für Zufussgehende usw.) realisierbar war.

Eine ganze Reihe von Stellungnahmen, Beschlüssen und Weichenstellungen zeugt vom Willen des Stadtrates, flexibel und dynamisch auf die pandemiebedingt ausserordentliche Lage der Gastronomie einzugehen, zum Beispiel:

- Stellungnahme zum Dringlichen Postulat 403 vom 27. April 2020: «Unkomplizierte Unterstützung für das Gastgewerbe – flexible Nutzung des öffentlichen Raumes», anlässlich der Ratssitzung vom 14. Mai 2020 teilweise überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben;
- Stellungnahme zum Postulat 436 vom 26. Juli 2020: «Unkomplizierte Unterstützung für das Gastgewerbe – Weiterführung der pragmatischen Gastropolitik auch nach Corona», anlässlich der Ratssitzung vom 26. November 2020 überwiesen.

Die Schutzkonzept-Vorgaben des Bundes in den Jahren 2020 und 2021 verhinderten bzw. erschwerten die gastronomische Bewirtschaftung von Aussen- und Innenflächen durch Lockdown-Phasen und erweiterte Abstandsvorschriften teilweise noch massiv. Der Teilerlass von Gebühren basierte auch auf der Überlegung, dass Aussenflächen nur noch für stark eingeschränkte Gästekapazitäten zur Verfügung stehen konnten. Die Bedingungen zur Bewirtschaftung der Boulevardzonen sind zwischenzeitlich wiederholt angepasst worden. So waren im Sommer 2021 (gültig bis 19. Dezember 2021) die erweiterten Boulevardflächen dicht belegt und der Umsatz auf den gebührenreduziert genutzten Flächen hoch.

Aktuell sind Zugangsbeschränkungen im Aussenbereich freiwillig. Falls der Zugang im Aussenbereich nicht auf Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt wird, muss – gemäss geltendem Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter Covid-19<sup>1</sup> (gültig ab dem 20. Dezember 2021) – zwischen den Gästegruppen nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1,5 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 1,5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.

Der gewährte Teil-/Erlass von Gebühren für die Nutzung öffentlichen Grundes im Bereich der Boulevardgastronomie brachte Erlösminderungen von rund Fr. 244'000.– (2020) bzw. Fr. 224'000.– (2021) für die Stadt Luzern mit sich. Die mit den baurechtlichen bzw. bewilligungstechnischen Prozessen verbundenen, gesetzlich vorgesehenen Verfahren zur befristeten bzw. dauerhaften Nutzung des öffentlichen Grundes sind zudem mit ausserordentlichen Aufwendungen verbunden. Aktuell wird auch das Pilotkonzept «Mediterrane Nächte in Luzern» auf Basis einer Verlängerung der Betriebszeiten vorbereitet.

Boulevardflächen befinden sich auf öffentlichem Grund, mit dem haushälterisch umzugehen ist. Darauf erwirtschaften die Nutzerinnen und Nutzer Umsatz, was die reglementarisch vorgesehene Gebühr rechtfertigt. Es handelt sich pro Monat um Fr. 5.85 bis Fr. 7.50.–/m<sup>2</sup>. Bei der Stadt haben bis dato rund 80 Gastronomiebetriebe ein Gesuch zur befristeten oder dauerhaften Erweiterung der in der Coronapandemie erweiterten Flächen eingereicht, dies im Wissen um die vollumfänglich zu entrichtenden Gebühren. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den städtischen Haushalt sieht der Stadtrat aktuell keinen Anlass, eine Gebührenreduktion auf Vorrat zu gewähren; zumal realistische Aussichten bestehen, dass die Boulevardflächen im Sommer 2022 wieder weitgehend normal bewirtschaftet werden können. Zudem würde eine Gebührenbefreiung zu weiteren unerwünschten Ungleichbehandlungen in der Krise führen, weil nicht alle Gastronominnen und Gastro-nomen gleichermaßen von der Inanspruchnahme öffentlichen Grundes profitieren können. Begünstigt sind diejenigen Betriebe, die über solche – zurzeit vielerorts erweiterte – Boulevardflächen verfügen, zum Teil an attraktivsten Lagen.

Mit der Zuversicht, dass sich die epidemiologische Lage in der Sommersaison bis Ende Oktober 2022 zu entspannen vermag, Boulevardzonen durchaus attraktive und gefragte Bewirtschaftungsflächen darstellen und den notleidenden Gastronomiebetrieben mit alternativen Unterstützungs-

---

<sup>1</sup> [schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-211217.pdf \(gastrouisse.ch\)](https://www.gastrouisse.ch/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-211217.pdf)

instrumentarien auf Kantons- und Bundesebene finanzielle Abfederungen (Wirtschaftshilfen, Härtefallregelungen) zugänglich gemacht werden, sieht der Stadtrat davon ab, die öffentlichen Flächen weiterhin zu vergünstigten Konditionen zur Verfügung zu stellen.

**Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.**

Stadtrat von Luzern

